

Niedersächsisches Ministerialblatt

70. (75.) Jahrgang

Hannover, den 22. 4. 2020

Nummer 18

INHALT

A. Staatskanzlei		K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz	
Bek. 6. 4. 2020, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland	466		
B. Ministerium für Inneres und Sport		L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung	
RdErl. 8. 4. 2020, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Bewältigung der aus dem Zuzug Schutzberechtigter entstehenden Herausforderungen (Integrationsfonds)	466	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	
Bek. 16. 4. 2020, Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes; Bekanntgabe der zum 1. 5. 2020 zu verteilenden Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer	467	Bek. 27. 3. 2020, Anerkennung der „Bürgerwindstiftung Beedenbostel“	470
C. Finanzministerium		Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems	
RdErl. 31. 3. 2020, Gewährung von Anwärtersonderschlägen an Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Technische Dienste, Fachbereich Geodäsie und Geoinformation	468	Bek. 10. 3. 2020, Anerkennung der „Julius Beckmann/Queisser-Stiftung“	470
20441		Bek. 26. 3. 2020, Aufhebung der „Stiftung Berk'sche Waffensammlung englischer Kurz- und Langwaffen ab 1849“	470
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung		Landeswahlleiterin	
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Bek. 9. 4. 2020, Verzeichnis der Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter sowie ihrer Stellvertretungen für die Wahlperiode des 19. Deutschen Bundestages	471
F. Kultusministerium		Bek. 9. 4. 2020, Verzeichnis der Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter sowie ihrer Stellvertretungen für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag der 18. Wahlperiode	471
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung		Bek. 9. 4. 2020, Verzeichnis der Stadtwahlleiterinnen und der Stadtwahlleiter, Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter sowie ihrer Stellvertretungen für die Europawahl 2019	472
Erl. 1. 4. 2020, Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (Nutzungsrichtlinien) 92200	468	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg	
RdErl. 7. 4. 2020, Übertragung von Zuständigkeiten für den Grundstücksverkehr auf die NLSStBV	468	Bek. 9. 4. 2020, Entscheidung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Seitz Heimtiernahrung GmbH & Co. KG, Langwedel)	473
92200		Bek. 9. 4. 2020, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Muehlhan Deutschland GmbH, Bremen)	473
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
I. Justizministerium		Bek. 15. 4. 2020, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Robert Kraemer GmbH & Co. KG, Rastede)	474
AV 8. 4. 2020, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen und Projekten zur Prävention des sexuellen Missbrauchs an Kindern und Jugendlichen	469	Rechtsprechung	
33300		Bundesverfassungsgericht	475
		Staatsgerichtshof	475

A. Staatskanzlei**Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 6. 4. 2020 — 203-11700-5 IRN —**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Islamischen Republik Iran in Hamburg ernannten Herrn Hamid Nikooharf Tamiz am 31. 3. 2020 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hamburg, Bremen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und die Regierungsbezirke Münster und Detmold in Nordrhein-Westfalen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Seyed Saeid Seyedin, am 7. 11. 2016 erteilte Exequatur ist erloschen.

— Nds. MBl. Nr. 18/2020 S. 466

B. Ministerium für Inneres und Sport**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Bewältigung der aus dem Zuzug Schutzberechtigter entstehenden Herausforderungen (Integrationsfonds)****RdErl. d. MI v. 8. 4. 2020 — 10339/7/6 (5) —****— VORIS 27400 —****1. Zweck und Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für Integrationsmaßnahmen niedersächsischer Kommunen, die aufgrund einer überproportional hohen Zuwanderung von Schutzberechtigten einen besonders großen Teil der Integrationsarbeit des Landes zu tragen haben.

Es besteht ein erhebliches Landesinteresse, eine nachhaltige Integration von Migrantinnen und Migranten zu erreichen und gezielt solche Kommunen zu unterstützen, die im Land deutlich überproportional mit Integrationsbedarfen (siehe Nummer 4) konfrontiert sind.

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheiden die Bewilligungsbehörden aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden Maßnahmen, die dazu dienen

2.1.1 Gebiete mit besonderen integrativen Herausforderungen zu stabilisieren, zu stärken und zu entwickeln,

2.1.2 soziale Brennpunktbildung zu vermeiden,

2.1.3 den sozialen Zusammenhalt zu sichern,

2.1.4 die gesellschaftliche Teilhabe der betroffenen Personengruppen zu fördern, einschließlich der Schaffung adäquater Betreuungs- und Bildungsangebote,

2.1.5 die Abhängigkeit von unterhaltssichernden Leistungen mittelfristig zu reduzieren oder

2.1.6 allgemein integrative Problemlagen zu bewältigen.

2.2 Gefördert werden auch o. g. Maßnahmen, die bereits aus anderen, den genannten Zielen ebenfalls dienenden Fördermittelprogrammen gefördert werden, sofern die anderen Fördermittelprogramme dem nicht entgegenstehen.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind niedersächsische Kommunen; ausgenommen sind Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden.

3.2 Der Zuwendungsempfänger nach Nummer 3.1 (Erstempfänger) darf die Zuwendung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks auch an Dritte (Letztempfänger) im Rahmen der

VV-Gk Nr. 12 zu § 44 LHO weiterleiten. Letztempfänger sind juristische Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts und Personenvereinigungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, soweit sie öffentliche Aufgaben nach Nummer 2.1 erfüllen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Antragsberechtigt sind niedersächsische Kommunen, die deutlich überproportional mit Integrationsbedarfen konfrontiert sind. Das Vorliegen dieser Voraussetzung wird jährlich durch das MI nach dem folgenden Kriterium anhand der zum jeweiligen Antragsstichtag vorliegenden Daten aktuell ausgewertet:

Die Quote der Arbeitsuchenden und Arbeitslosen im Kontext Fluchtmigration bemessen an der Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner der Kommune soll mindestens doppelt so hoch wie der Landesdurchschnitt liegen. Grundlage bildet die Statistik „Bestand Arbeitsuchende und Arbeitslose im Kontext Fluchtmigration nach Rechtskreisen“ der Bundesagentur für Arbeit. Erfasst sind auf Kreis- sowie Gemeindeebene (Einheitsgemeinden, andernfalls ab Samtgemeindeebene) die als arbeitsuchend gemeldeten Drittstaatsangehörigen mit einer Aufenthaltsgestattung, einer Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen und einer Duldung.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Den antragsberechtigten Kommunen wird für Maßnahmen i. S. dieser Richtlinie jeweils ein Budget zur Verfügung gestellt. Die Höhe dieser Budgets wird jährlich durch das MI nach den Kriterien der Nummer 5.2 festgelegt.

5.2 Die zur Verfügung stehenden Mittel werden jeweils zur Hälfte für Maßnahmen in Kommunen der Kreis- und der Gemeindeebene verteilt. Innerhalb dieser Gruppen orientiert sich die Verteilung zu gleichen Teilen an der Quote des Bestandes nach Nummer 4 Abs. 2 und an den Liquiditätskrediten je Einwohner, jeweils bemessen am Landesgesamtwert. Bei den Liquiditätskrediten wird der Durchschnitt der letzten drei Haushaltsjahre zum Stichtag 31. Dezember laut Statistik des LSN herangezogen; dabei werden die Liquiditätskredite der kreisfreien Städte je zur Hälfte auf Kreis- und Gemeindeebene aufgeteilt.

5.3 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.4 Zuwendungsfähig sind die notwendigen Personal-, Sach- und Investitionsausgaben.

5.5 Die Zuwendung wird in Höhe von bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Bei einer Kombination von mehreren Fördermittelprogrammen (Nummer 2.2) darf diese Quote insgesamt nicht überschritten werden.

5.6 Jede Zuwendung soll im Einzelfall mehr als 50 000 EUR betragen. Der Gesamtbetrag der Zuwendungen je Zuwendungsempfänger darf das Budget nach Nummer 5.1 nicht überschreiten.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen wird die Betragsgrenze für die zwingende Beteiligung der fachlich zuständigen technischen staatlichen Verwaltung abweichend von VV-Gk Nr. 6.1 zu § 44 LHO auf 5 000 000 EUR angehoben. Voraussetzung ist, dass die Zuwendungsempfänger über hinreichenden beruflichen Sachverstand verfügen, der eine wirtschaftliche, zweckentsprechende und qualitätsorientierte Mittelverwendung sicherstellt. Über das Vorliegen dieser Voraussetzung entscheidet die Bewilligungsbehörde. Sofern die Zuwendungsempfänger die Beteiligung der fachlich zuständigen technischen Stelle ausdrücklich wünschen, ist das Beteiligungsverfahren durchzuführen. Die NBest-BauL sind nicht Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Im Falle der Weiterleitung der Zuwendung stellt der Erstempfänger den Antrag auf Förderung auf der Grundlage der Anträge der Letztempfänger. Der Erstempfänger bestätigt das Vorliegen der Fördervoraussetzungen.

7.3 Bewilligungsbehörden sind das ArL Braunschweig für die Stadt Salzgitter und das ArL Weser-Ems für die übrigen Antragsteller.

7.4 Das MI ermittelt bis zum 30. August des Vorjahres die nach Nummer 4 möglichen Zuwendungsempfänger und die nach Nummer 5.1 jeweils zur Verfügung stehenden Budgets anhand der zum 30. Juni des Antragsjahres vorliegenden aktuellsten Statistiken und informiert die Bewilligungsbehörden über das Ergebnis. Die Bewilligungsbehörden setzen die möglichen Zuwendungsempfänger über das jeweils eingeplante Budget zeitnah in Kenntnis; diese Vorabinformationen dienen der besseren Haushaltsplanung der Kommunen und werden unter dem Vorbehalt eines entsprechenden Haushaltsbeschlusses des Landtages erteilt.

7.5 Die Anträge sind der Bewilligungsbehörde schriftlich mit den erforderlichen Unterlagen spätestens bis zum 31. März des Antragsjahres vorzulegen. Vordrucke werden von den Bewilligungsbehörden bereitgestellt. Vorzulegen sind zudem

- Beschreibung des Projekts,
- Kostenplan und -berechnung und
- Finanzierungsplan.

Bei Bedarf kann die Bewilligungsbehörde weitere Unterlagen oder Stellungnahmen anfordern.

7.6 Die Bewilligungsbehörden melden dem MI bis zum Antragsstichtag nicht beantragte und nicht gebundene Mittel bis zum 30. Mai des Antragsjahres; sie werden dann auf solche Projekte und Maßnahmen verteilt, die noch nicht bewilligt wurden oder deren Anteilfinanzierung die Höchstgrenze noch nicht erreicht hat und mit dem nachträglich zugeteilten Betrag auch nicht überschreitet. Die Verteilung soll sich an den Zuweisungsanteilen der Kommunen am Gesamtzuweisungsbetrag orientieren.

8. Übergangsbestimmungen für das Antragsjahr 2020

8.1 Die Antragsfrist endet abweichend von Nummer 7.5 am 30. 9. 2020; die Frist nach Nummer 7.6 wird auf den 31.10. 2020 festgesetzt.

8.2 Das MI ermittelt die Budgets nach Nummer 5.1 abweichend von Nummer 7.4 nach den zum 30. 4. 2020 vorliegenden statistischen Daten.

9. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 5. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2024 außer Kraft.

An die
Ämter für regionale Landesentwicklung Braunschweig und Weser-Ems

Nachrichtlich:
An die
Kommunen

— Nds. MBl. Nr. 18/2020 S. 466

Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes; Bekanntgabe der zum 1. 5. 2020 zu verteilenden Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer

Bek. d. MI v. 16. 4. 2020
— 33.23-05601/4-3 —

Bezug: RdErl. v. 26. 10. 2012 (Nds. MBl. S. 913)
— VORIS 20310 —

1. Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

Für das erste Kalendervierteljahr 2020 beträgt der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer — einschließlich eines Restes aus dem vorangegangenen Quartal — 979 026 838,45 EUR. Der Berechnung ist ein Betrag von 979 028 010,00 EUR zugrunde gelegt worden, um eine bei der Festsetzung der Schlüsselzahlen entstandene geringfügige Rundungsdifferenz ausgleichen zu können.

2. Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

Für das vierte Kalendervierteljahr 2019

beträgt der Gemeindeanteil
an der Umsatzsteuer 174 581 899,00 EUR.

Zum Zahlungstermin 20. 12. 2019
wurden für das vierte
Kalendervierteljahr 2019 184 691 925,00 EUR
gezahlt, sodass sich eine
Überzahlung von 10 110 026,00 EUR
ergibt.

Für das erste Kalendervierteljahr 2020
beträgt die Abschlagszahlung
für den Gemeindeanteil an der
Umsatzsteuer einschließlich
einer Rundungsdifferenz in Höhe
von 54,00 EUR aus der
vorangegangenen Zahlung 183 728 894,00 EUR.

Mithin steht unter Berücksichtigung
der Überzahlung aus dem
vorangegangenen Quartal für
das erste Kalendervierteljahr 2020
ein Betrag von 173 618 922,00 EUR
zur Verfügung.

Der Berechnung ist ein Betrag von 173 618 872,00 EUR zugrunde gelegt worden, um eine bei der Festsetzung der Schlüsselzahlen entstandene geringfügige Rundungsdifferenz ausgleichen zu können.

3. Schlussbestimmung

Auf die Verordnung über den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer sowie über die Gewerbesteuerumlage vom 10. 4. 2000 (Nds. GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. 3. 2018 (Nds. GVBl. S. 27), und den hierzu ergangenen Bezugserrlass wird Bezug genommen.

— Nds. MBl. Nr. 18/2020 S. 467

C. Finanzministerium**Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen
an Beamtinnen und Beamte
auf Widerruf im Vorbereitungsdienst
in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2
der Fachrichtung Technische Dienste,
Fachbereich Geodäsie und Geoinformation****RdErl. d. MF v. 31. 3. 2020
— VD4 03602/1/§59(VV) —****— VORIS 20441 —**

1. Aufgrund des § 59 NBesG vom 20. 12. 2016 (Nds. GVBl. S. 308; 2017 S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. 12. 2019 (Nds. GVBl. S. 451), werden Anwärterinnen und Anwärtern sowie Referendarinnen und Referendaren in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Technische Dienste, Fachbereich Geodäsie und Geoinformation, aufgrund des erheblichen Mangels an hinreichend qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern Anwärtersonderzuschläge in Höhe von 50 % des zustehenden Anwärtergrundbetrages gezahlt.
2. Dieser RdErl. tritt am 1. 4. 2020 in Kraft und am 31. 3. 2022 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Nachrichtlich:
An die
Kommunen und der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 18/2020 S. 468

**G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr
und Digitalisierung****Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen
in der Baulast des Bundes (Nutzungsrichtlinien)****Erl. d. MW v. 1. 4. 2020
— 43.2-31023/0001/0007 —****— VORIS 92200 —****Bezug:** RdErl. v. 19. 1. 2018 (Nds. MBl. S. 70)
— VORIS 92200 —

1. Die „Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (Nutzungsrichtlinien)“ sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur unter www.bmvi.de veröffentlicht und mit dem ARS Nr. 07/2020 vom 14. 3. 2020 bekannt gemacht worden. Sie werden hiermit für den Bereich der Bundesfernstraßen sowie entsprechend im Bereich des Straßenrechts des Landes, soweit dieses mit dem Bundesrecht übereinstimmt, eingeführt. Der Region Hannover, den Landkreisen, kreisfreien Städten und Gemeinden wird empfohlen, diese Richtlinien auch für den Bereich der Kreisstraßen und der Gemeindestraßen entsprechend anzuwenden.
2. Dieser Erl. tritt am 22. 4. 2020 in Kraft. Der Bezugerlass tritt mit Ablauf des 21. 4. 2020 außer Kraft.

An die
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Nachrichtlich:
An die
Region Hannover, Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden.

— Nds. MBl. Nr. 18/2020 S. 468

**Übertragung von Zuständigkeiten
für den Grundstücksverkehr auf die NLStBV****RdErl. d. MW v. 7. 4. 2020 — 43.2-27000 —****— VORIS 92200 —**

Bezug: a) RdErl. d. MF v. 14. 11. 2019 (Nds. MBl. S. 1766)
— VORIS 64100 —
b) RdErl. v. 21. 11. 2012 (Nds. MBl. S. 1213)
— VORIS 92200 —

Aufgrund der Ermächtigung des MF (Bezugerlass zu a) werden die dem MW übertragenen Befugnisse wie folgt weiter übertragen:

1. Die NLStBV wird unbeschadet sonstiger haushaltsrechtlicher oder anderer Einwilligungs- und Genehmigungsvorbehalte ermächtigt, im Rahmen der ihr gemäß § 64 Abs. 2 LHO überlassenen landeseigenen Liegenschaften bis auf Weiteres folgende Grundstücksangelegenheiten eigenverantwortlich abzuwickeln:
 - 1.1 Erwerb von Grundstücken oder Rechten an Grundstücken für den Bau von Landesstraßen im Rahmen der dafür im Fachhaushalt des MW zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Mit dem Erwerb werden die Grundstücke oder Rechte als Überlassungsgrundvermögen (Nummer 2.1 des Bezugerlasses zu a) Bestandteil des Sondervermögens Landesliegenschaftsfonds Niedersachsen (§ 64 Abs. 1 LHO) — im Folgenden: LFN —;
 - 1.2 Veräußerung von für die Straßenbauverwaltung entbehrlich gewordenen Grundstücken, wenn der volle Wert 100 000 EUR im Einzelfall nicht übersteigt.
2. Wird die Wertgrenze gemäß Nummer 1.2 überschritten, ist die Zustimmung des MF erforderlich. Bezieht sich ein Grundstücksgeschäft auf mehrere Flurstücke, so ist für die Bemessung der Wertgrenze der Gesamtwert der betroffenen Flächen maßgebend.
 - 2.1 Darüber hinaus ist unabhängig von den in Nummer 1 genannten Wertgrenzen eine frühzeitige Beteiligung des MF immer erforderlich, wenn sich abzeichnet, dass durch das Grundstücksgeschäft wichtige öffentliche Belange berührt sein könnten oder das Grundstücksgeschäft politisch bedeutsam ist.
 - 2.2 Bei zustimmungsbedürftigen Grundstücksangelegenheiten i. S. der Nummer 2 sind den Berichten folgende aktuelle Unterlagen beizufügen:
 - 2.2.1 Preisvermerk gemäß Anhang zu Anlage 2 zu VV Nr. 6.2 zu § 64 LHO mit den dort bezeichneten Unterlagen;
 - 2.2.2 Wertermittlungsunterlagen, wenn sie über die Unterlagen gemäß Nummer 2.2.1 hinaus zum weiteren Verständnis erforderlich sind;
 - 2.2.3 ein mit der Vertragspartnerin oder dem Vertragspartner abgestimmter Vertragsentwurf, wenn er in wesentlichen Strukturen von den Regelungen der Anlage 2 Nr. 3 zu VV Nr. 6.2 zu § 64 LHO abweicht;
 - 2.2.4 sonstige für die Entscheidung zweckdienliche Unterlagen.
3. Die Erlöse aus der Veräußerung nach Nummer 1.2 stehen der Geldrechnung des LFN zu.
4. Für den Tausch von Grundstücken gelten die Nummern 1 und 3 entsprechend.
5. Im Übrigen gelten die Regelungen der VV zu § 64 LHO in der jeweils geltenden Fassung.
6. Die NLStBV wird unbeschadet sonstiger haushaltsrechtlicher oder anderer Einwilligungs- und Genehmigungsvorbehalte zum selbständigen Erwerb von Grundstücken für den Bau von Bundesfernstraßen ermächtigt.
7. Hinsichtlich der Veräußerung entbehrlich gewordener Grundstücke wird auf das Allgemeine Rundschreiben (ARS) Nr. 04/2020 vom 10. 3. 2020 (Verkehrsblatt 2020 S. 210) verwiesen. Hiernach entfällt die unmittelbare Veräußerung entbehrlicher Grundstücke durch die Straßenbauverwaltung. Derartige Grundstücke sind ausnahmslos der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben zum Zweck der Verwaltung und Verwertung zuzuführen.

8. Dieser RdErl. tritt am 7. 4. 2020 in Kraft mit Ablauf des 31. 12. 2025 außer Kraft. Der Bezugserrlass zu b tritt mit Ablauf des 6. 4. 2020 außer Kraft.

An die
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Kommunen

— Nds. MBl. Nr. 18/2020 S. 468

I. Justizministerium

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen und Projekten zur Prävention des sexuellen Missbrauchs an Kindern und Jugendlichen

AV d. MJ v. 8. 4. 2020 — 4209-406. 11 —

— VORIS 33300 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen und Projekten zur Prävention des sexuellen Missbrauchs an Kindern und Jugendlichen.

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Personal- und Sachausgaben für Projekte und Maßnahmen zur Prävention des sexuellen Missbrauchs an Kindern und Jugendlichen. Insbesondere sollen Pilotprojekte und Modelle zur Implementierung und Fortentwicklung fachlich fundierter, institutionenübergreifender Kooperationsstrukturen zwischen lokal und regional zuständigen staatlichen und nichtstaatlichen Stellen, Institutionen und Organisationen sowie Qualitätsstandards für universelle/selektive Prävention im Bereich des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen gefördert werden.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind juristische Personen des privaten Rechts und juristische Personen des öffentlichen Rechts. Zuwendungsempfänger, die ihren Sitz nicht in Niedersachsen haben, müssen nachweisen, dass sich ihr Tätigkeitsschwerpunkt und das zu fördernde Projekt auf Niedersachsen beziehen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungsempfänger müssen in fachlicher Hinsicht Gewähr für eine zweckentsprechende Durchführung der Maßnahmen und Projekte bieten und diese gegenüber der Bewilligungsbehörde bei Antragstellung durch die Vorlage von aktuellen Arbeitsbeschreibungen des geförderten Personals nachweisen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als Zuschuss zur Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung gewährt.

5.2 Gefördert werden können bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, höchstens jedoch 20 000 EUR. Die Förderung erfolgt grundsätzlich durch die Zuwendung eines einmaligen Betrages. Abweichend von VV-Gk Nr. 1.1 zu § 44 LHO wird die Mindestfördergrenze auf 15 000 EUR herabgesetzt.

5.3 Personal- und Sachausgaben sind zuwendungsfähig, soweit sie durch das Projekt zusätzlich entstehen. Die durch zusätzliches Personal entstehenden Sachausgaben wie Raumkosten, laufende Sachausgaben (z. B. Material, Fernmeldekosten), Ausgaben für die notwendige Büroausstattung, deren Unterhaltung, sonstige Investitionen sowie die Ausstattung eines Büroarbeitsplatzes mit Informations- und Kommunikationstechnologie werden pauschal gefördert, jedoch nur bis zur tatsächlichen Höhe. Die Höhe der Pauschale ergibt sich aus den „Tabellen der standardisierten Personalkostensätze für die Durchführung von Gesetzesfolgenabschätzungen und Wirtschaftlichkeitsberechnungen, der Durchschnittssätze für die Veranschlagung der Personalausgaben sowie der Durchschnittssätze für die Berechnung der haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen der Altersteilzeit“ des MF in der jeweils geltenden Fassung. Folgende Sachausgaben sind zuwendungsfähig, sofern sie nicht durch die in Satz 2 genannte Sachkostenausgangspauschale abgegolten sind:

- a) Reisekosten, maximal in Höhe etwaiger Zahlungen nach dem niedersächsischen Reisekostenrecht,
- b) Ausgaben für Fortbildungen,
- c) Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Zuwendungen, für eine ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen werden.

6.2 Bewilligungsbehörde ist das MJ. Anträge sind bei dem Landespräventionsrat Niedersachsen (Geschäftsstelle des Landespräventionsrates, Siebstraße 4, 30171 Hannover) schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind eine entsprechende Projektbeschreibung, die Arbeitsbeschreibungen nach Nummer 4 sowie ein Finanzierungsplan beizufügen. Antragsvordrucke sind bei der Bewilligungsbehörde erhältlich.

6.3 Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Landespräventionsrates Niedersachsen prüft die beantragten Maßnahmen und Projekte in fachlicher und wirtschaftlicher Hinsicht und trägt das Prüfungsergebnis dem Vorstand des Landespräventionsrates Niedersachsen vor.

6.4 Der Vorstand leitet den Antrag mit seiner Empfehlung der Bewilligungsbehörde zur Entscheidung zu.

7. Schlussbestimmungen

Diese AV tritt mit Wirkung vom 15. 3. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2020 außer Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 18/2020 S. 469

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg

Anerkennung der „Bürgerwindstiftung Beedenbostel“

Bek. d. ArL Lüneburg v. 27. 3. 2020
— ArL LG.07-11741/543 —

Mit Schreiben vom 27. 3. 2020 hat das ArL Lüneburg als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 7. 2. 2020 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Bürgerwindstiftung Beedenbostel“ mit Sitz in Beedenbostel gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung sind die Förderung des bürgerlichen Engagements in der Gemeinde Beedenbostel, die Förderung von Kunst und Kultur, der Jugend- und Altenhilfe, der Heimatpflege und des Umwelt- und Landschaftsschutzes.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Bürgerwindstiftung Beedenbostel
c/o Herrn Jörn Stradtman
Ahnbecker Straße 7
29355 Beedenbostel.

— Nds. MBl. Nr. 18/2020 S. 470

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

Anerkennung der „Julius Beckmann/Queisser-Stiftung“

Bek. d. ArL Weser-Ems v. 10. 3. 2020
— 2.02-11741-16 (091) —

Mit Schreiben vom 10. 3. 2020 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Testaments vom 17. 9. 2017 mit Nachtrag vom 3. 11. 2017 und der Satzung vom 18. 2. 2020 die „Julius Beckmann/Queisser-Stiftung“ mit Sitz in der Stadt Osnabrück gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung

— der Bildung und Erziehung i. S. von § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO,

- der Kunst und Kultur i. S. von § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 AO,
- des Gesundheitswesens i. S. von § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AO,
- der Jugendhilfe i. S. von § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AO,
- von mildtätigen Zwecken i. S. von § 53 AO,
- der Völkerverständigung und der interkulturellen Beziehungen i. S. von § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 13 AO,
- des Arten- und Umweltschutzes i. S. von § 52 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 8 und 14 AO,

wobei die Mittel insbesondere möglichst etwa hälftig

- dem Greenpeace e. V. mit Sitz in Hamburg, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Hamburg unter VR 9774 (hier insbesondere der Greenpeace-Gruppe Osnabrück, Lohstraße 58, 49074 Osnabrück), und
- der Bürgerstiftung Osnabrück, Lohstraße 2, 49074 Osnabrück, zufließen sollen.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Julius Beckmann/Queisser-Stiftung
c/o Commerzbank AG
Nachlass- und Stiftungsmanagement
62061 Frankfurt am Main.

— Nds. MBl. Nr. 18/2020 S. 470

Aufhebung der „Stiftung Berk'sche Waffensammlung englischer Kurz- und Langwaffen ab 1849“

Bek. d. ArL Weser-Ems v. 26. 3. 2020
— 2.02-11741-16 (080) —

Mit Schreiben vom 26. 3. 2020 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG die „Stiftung Berk'sche Waffensammlung englischer Kurz- und Langwaffen ab 1849“ mit Sitz in der Stadt Osnabrück gemäß § 87 Abs. 1 BGB aufgehoben.

Die letzte Anschrift der Stiftung lautet:

Stiftung Berk'sche Waffensammlung englischer Kurz- und Langwaffen ab 1849
c/o Herrn Wolfgang Berk
Große Straße 20
49074 Osnabrück.

— Nds. MBl. Nr. 18/2020 S. 470

Landeswahlleiterin**Verzeichnis der Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter
sowie ihrer Stellvertretungen
für die Wahlperiode des 19. Deutschen Bundestages****Bek. d. Landeswahlleiterin v. 9. 4. 2020
— LWL 11401/2.2.10 —****Bezug:** Bek. v. 25. 8. 2016 (Nds. MBl. S. 921), zuletzt geändert durch
Bek. v. 5. 11. 2018 (Nds. MBl. S. 1164)

Die Nummern 36, 45 und 50 des Verzeichnisses der Bezugsbekanntmachung erhalten folgende Fassung:

Wahlkreis Nr.	Name	Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter	Stellvertreterin oder Stellvertreter	Dienststelle der Wahlleiterin oder des Wahlleiters a = Telefon b = Telefax c = E-Mail
„36	Harburg	Erster Kreisrat Uffelman	Kreisverwaltungs- oberrat Gardewischke	Landkreis Harburg Schlossplatz 6 21423 Winsen (Luhe) a: 04171 693-0 b: 04171 693-99100 c: kreiswahlleiter@lkharburg.de
45	Gifhorn — Peine	Erster Kreisrat Dr. Walter	Kreisverwaltungs- direktor Rode	Landkreis Gifhorn Schlossplatz 1 38518 Gifhorn a: 05371 82-0 b: 05371 82-230 c: sigrid.schumann@gifhorn.de
50	Braunschweig	Stadtrat Dr. Kornblum	Baudirektor Klein	Stadt Braunschweig Reichsstraße 3 38100 Braunschweig a: 0531 470-1 b: 0531 470-94 4101, -4141 c: wahlen@braunschweig.de“.

— Nds. MBl. Nr. 18/2020 S. 471

**Verzeichnis der Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter
sowie ihrer Stellvertretungen
für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag der 18. Wahlperiode****Bek. d. Landeswahlleiterin v. 9. 4. 2020
— LWL 11411/2.3.8 —****Bezug:** Bek. v. 6. 9. 2017 (Nds. MBl. S. 1267), zuletzt geändert durch
Bek. v. 5. 11. 2018 (Nds. MBl. S. 1164)

Die Nummern 1, 2, 3, 5, 6, 10, 11, 13, 14, 50, 51 und 52 des Verzeichnisses der Bezugsbekanntmachung erhalten folgende Fassung:

Wahlkreis Nr.	Name	Kreiswahlleiterin/ Kreiswahlleiter	Stellvertreterin/ Stellvertreter	Dienststelle der Wahlleiterin/ des Wahlleiters a = Telefon b = Telefax c = E-Mail			
„1 2 3	Braunschweig-Nord Braunschweig-Süd Braunschweig-West	} Stadtrat Dr. Kornblum	} Baudirektor Klein	38100 Braunschweig Reichsstraße 3 a: 0531 470-1 b: 0531 470-4141, -944101 c: wahlen@braunschweig.de			
5 6	Gifhorn-Nord/ Wolfsburg Gifhorn-Süd				} Erster Kreisrat Dr. Walter	} Kreisverwaltungs- direktor Rode	38518 Gifhorn Schlossplatz 1 a: 05371 82-0 b: 05371 82-230 c: sigrid.schumann@gifhorn.de
10 11	Wolfenbüttel-Süd/ Salzgitter Salzgitter						

Wahlkreis Nr.	Name	Kreiswahlleiterin/ Kreiswahlleiter	Stellvertreterin/ Stellvertreter	Dienststelle der Wahlleiterin/ des Wahlleiters a = Telefon b = Telefax c = E-Mail
13	Seesen	} Erste Kreisrätin Breyther	Justiziarin Knieper	38640 Goslar Klubgartenstraße 6 a: 05321 76-0 b: 05321 76-696 c: wahlbuero@landkreis-goslar.de
14	Goslar			
50	Winsen	} Erster Kreisrat Uffelmann	Kreisverwaltungs- oberrat Gardewischke	21423 Winsen (Luhe) Schlossplatz 6 a: 04141 693-0 b: 04141 693-99100 c: kreiswahlleiter@lkharburg.de“.
51	Seevetal			
52	Buchholz			

— Nds. MBl. Nr. 18/2020 S. 471

**Verzeichnis
der Stadtwahlleiterinnen und der Stadtwahlleiter,
Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter sowie ihrer Stellvertretungen
für die Europawahl 2019**

**Bek. d. Landeswahlleiterin v. 9. 4. 2020
— LWL 11431/2.9 —**

Bezug: Bek. v. 7. 8. 2018 (Nds. MBl. S. 829), zuletzt geändert durch
Bek. v. 14. 2. 2019 (Nds. MBl. S. 487)

Im Verzeichnis der Bezugsbekanntmachung erhalten die Städte Braunschweig und Salzgitter, die Landkreise Gifhorn, Goslar und Harburg folgende Fassung:

Kreisfreie Stadt (St) Landkreis (LK)	Stadtwahlleiterin/ Stadtwahlleiter Kreiswahlleiterin/ Kreiswahlleiter	Stellvertreterin oder Stellvertreter	Dienststelle der Wahlleiterin oder des Wahlleiters a = Telefon b = Telefax c = E-Mail
„St Braunschweig	Stadtrat Dr. Kornblum	Baudirektor Klein	38100 Braunschweig Reichsstraße 3 a: 0531 470-1 b: 0531 470-4141, -944101 c: wahlen@braunschweig.de
St Salzgitter	Stadtrat Tacke	Stadtrat Neiseke	38226 Salzgitter Joachim-Campe-Straße 6—8 a: 05341 839-0 b: 05341 839-4986 c: wahlbuero@stadt.salzgitter.de
LK Gifhorn	Erster Kreisrat Dr. Walter	Kreisverwaltungs- direktor Rode	38518 Gifhorn Schlossplatz 1 a: 05371 82-0 b: 05371 82-230 c: sigrid.schumann@gifhorn.de
LK Goslar	Erste Kreisrätin Breyther	Justiziarin Knieper	38640 Goslar Klubgartenstraße 6 a: 05321 76-0 b: 05321 76-696 c: wahlbuero@landkreis-goslar.de
LK Harburg	Erster Kreisrat Uffelmann	Kreisverwaltungs- oberrat Gardewischke	21423 Winsen (Luhe) Schlossplatz 6 a: 04171 693-0 b: 04171 693-99100 c: kreiswahlleiter@lkharburg.de“.

— Nds. MBl. Nr. 18/2020 S. 472

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg**Entscheidung nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Seitz Heimtiernahrung GmbH & Co. KG, Langwedel)****Bek. d. GAA Lüneburg v. 9. 4. 2020
— 4.1 CE 002008672/LG 18-053-36 bi —**

Das GAA Lüneburg hat der Firma Seitz Heimtiernahrung GmbH & Co. KG, Roggenkamp 5, 27299 Langwedel, mit der Entscheidung vom 8. 4. 2020 eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Futtermittelkonserven (Heimtiernahrung) gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG erteilt.

Gegenstand des Verfahrens war im Wesentlichen die Erhöhung der Produktionskapazität von derzeit 45 t/d auf bis zu 150 t/d durch die Umstellung auf parallelen Betrieb der zwei vorhandenen Abfüllanlagen in zwei Schichten.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid und die genehmigten Antragsunterlagen können in der Zeit **vom 23. 4. bis einschließlich 6. 5. 2020** bei den folgenden Stellen während der Dienststunden, jedoch aufgrund der derzeit geltenden Vorschriften infolge des Coronavirus (SARS-CoV-2) nur nach telefonischer Terminvereinbarung, zu den angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, Zimmer 0.310 a, Tel. 04131 15-1400,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 14.30 Uhr;
- Flecken Langwedel, Rathaus, Große Straße 1, 27299 Langwedel, Bauamt, Zimmer 22, Tel. 04232 39-31,
montags bis freitags
in der Zeit von 8.00 bis 12.30 Uhr und
montags bis mittwochs
in der Zeit von 13.30 bis 16.00 Uhr und
donnerstags in der Zeit von 13.30 bis 18.00 Uhr.

Regelung der Einsichtmöglichkeit bei den Auslegungsstellen aufgrund der derzeit geltenden Einschränkungen infolge der Corona-Pandemie:

Aufgrund der besonderen Ausnahmesituation durch das Coronavirus (SARS-CoV-2) kann während der Dauer von Zugangsbeschränkungen für Bürgerinnen und Bürger beim GAA Lüneburg und beim Flecken Langwedel eine Einsichtnahme der Antragsunterlagen bei den genannten Stellen nur nach telefonischer Terminvereinbarung unter den o. g. Telefonnummern erfolgen. Nur dadurch kann sichergestellt werden, dass die Einsichtnahme nach den zum Auslegungszeitpunkt geltenden Bestimmungen durchgeführt wird (derzeit z. B. Zutritt nur durch eine Person, Einhalten von Abstands- und Hygieneregeln).

Diese Bek. und der vollständige Genehmigungsbescheid sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Lüneburg — Celle — Cuxhaven“ einsehbar.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid einschließlich Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, schriftlich angefordert werden.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügbare Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Anlage**I. Tenor**

Der Firma Seitz Heimtiernahrung GmbH & Co. KG, Roggenkamp 3—5, 27299 Langwedel, wird aufgrund ihres Antrages vom 27. 11. 2018, zuletzt ergänzt durch Schreiben vom 21. 10. 2019, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Futtermittelkonserven (Heimtiernahrung) mit einer Produktionskapazität von 150 t/d erteilt.

Gegenstand der Genehmigung

Dieser Bescheid erstreckt sich auf die folgenden wesentlichen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen einschließlich ihres Betriebes:

- Erhöhung der Produktionskapazität von derzeit 45 t/d auf bis zu 150 t/d durch die Umstellung auf parallelen Betrieb der zwei vorhandenen Abfüllanlagen in zwei Schichten.

Standort der Anlage ist:

Ort: 27299 Langwedel
Straße: Roggenkamp 3—5
Gemarkung: Daverden
Flur: 3
Flurstücke: 337/7, 338/14, 338/7, 338/9.

Die im Formular „Inhaltsverzeichnis“ im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt keine weiteren Entscheidungen mit ein und ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

II. Nebenbestimmungen*)**III. Hinweise*)****IV. Begründung*)****V. Kostenlastentscheidung*)****VI. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, eingelegt werden.

*) Hier nicht abgedruckt.

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Muehlhan Deutschland GmbH, Bremen)****Bek. d. GAA Lüneburg v. 9. 4. 2020
— 4.1-CUX903021512/LG 18-069-23 bi —**

Die Muehlhan Deutschland GmbH, Zum Westpier 40, 28755 Bremen, hat mit Schreiben vom 18. 12. 2019 die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Durchführung von Korrosionsschutzarbeiten an Bauteilen von Windenergieanlagen und sonstigen Stahlbauteilen mit einem Rohstahldurchsatz von 50 t/h auf dem Grundstück in 27472 Cuxhaven, An der Baumrönne 18, Gemarkung Groden, Flur 6, Flurstück 14/15, beantragt.

In der Anlage sollen in drei Linien fertige Stahlbauteile mit einem Gesamtgewicht von bis zu 65 t je Bauteil im Lichtbogenverfahren mit einer metallischen Schutzschicht beschichtet werden. Die Bearbeitungsschritte bestehen im Wesentlichen aus dem Reinigen und Strahlen der Stahlbauteile sowie deren Metallisieren und Beschichten mit Farbe.

Mit der Errichtung der Anlage soll unmittelbar nach Erteilung der Genehmigung begonnen werden. Es wurde die Zulassung des vorzeitigen Beginns für die vorbereitenden Erdarbeiten, die Baustelleneinrichtung und die Gründungsmaßnahmen beantragt.

Die Errichtung und der Betrieb der beantragten Anlage bedürfen der Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG und § 1 sowie Nummer 3.9.2.1 (G/E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25).

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitschutz ist das GAA Lüneburg die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen in der Zeit **vom 30. 4. bis zum 2. 6. 2020** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, Zimmer 0.310 a, während der Dienststunden, aufgrund der derzeit geltenden Vorschriften infolge des Coronavirus (SARS-CoV-2) nur nach telefonischer Terminvereinbarung mit dem GAA Lüneburg, Tel. 04131 15-1400,

montags bis donnerstags in der Zeit von	8.00 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von	8.00 bis 14.30 Uhr;
- Stadt Cuxhaven, Rathausplatz 1, 27472 Cuxhaven, Zimmer E.07, während und außerhalb der Dienststunden, aufgrund der derzeit geltenden Vorschriften infolge des Coronavirus (SARS-CoV-2) nur nach telefonischer Terminvereinbarung mit der Stadt Cuxhaven unter Tel. 04721 700-313 oder 04721 700-311,

montags und mittwochs in der Zeit von	8.30 bis 12.30 Uhr,
dienstags und donnerstags in der Zeit von	8.30 bis 13.30 Uhr und 14.30 bis 17.00 Uhr,
freitags in der Zeit von	7.30 bis 12.30 Uhr.

Regelung der Einsichtmöglichkeit bei den Auslegungsstellen aufgrund der derzeit geltenden Einschränkungen infolge der Corona-Pandemie:

Aufgrund der besonderen Ausnahmesituation durch das Coronavirus (SARS-CoV-2) kann während der Dauer von Zugangsbeschränkungen für Bürgerinnen und Bürger beim GAA Lüneburg und bei der Stadt Cuxhaven eine Einsichtnahme der Antragsunterlagen bei den genannten Stellen nur nach telefonischer Terminvereinbarung unter den o. g. Telefonnummern erfolgen. Nur dadurch kann sichergestellt werden, dass die Einsichtnahme nach den zum Auslegungszeitpunkt geltenden Bestimmungen durchgeführt wird (derzeit z. B. Zutritt nur durch eine Person, Einhalten von Abstands- und Hygieneregeln).

Diese Bek. ist auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Lüneburg — Celle — Cuxhaven“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **30. 4. 2020** und endet mit Ablauf des **2. 7. 2020**, schriftlich oder elektronisch bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

**Dienstag, dem 21. 7. 2020, ab 10.00 Uhr
bei der Muehlhan Deutschland GmbH,
An der Baumröhne 18,
27472 Cuxhaven,**

erörtert.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

— Nds. MBl. Nr. 18/2020 S. 473

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG
Öffentliche Bekanntmachung
(Robert Kraemer GmbH & Co. KG, Rastede)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 15. 4. 2020
— 31-40211/1-4.1.8; OL 19-198-01 —**

Bezug: Bek. v. 17. 1. 2020 (Nds. MBl. S. 169)

Das GAA Oldenburg gibt hiermit bekannt, dass **der mit Bezugsbekanntmachung für**

**Donnerstag, den 30. 4. 2020, ab 10 Uhr
im Ratssaal der Gemeinde Rastede,
Sophienstraße 27,
26180 Rastede,**

angesetzte Erörterungstermin im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der Firma Robert Kraemer GmbH & Co. KG, 26180 Rastede, für die Erteilung einer Genehmigung, **nicht stattfindet.**

Im Genehmigungsverfahren sind im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung keine Einwendungen erhoben worden.

Diese Bek. ist auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg — Emden — Osnabrück“ einsehbar.

— Nds. MBl. Nr. 18/2020 S. 474

Rechtsprechung**Bundesverfassungsgericht****Leitsätze
zum Beschluss des Zweiten Senats vom 13. 2. 2020
— 2 BvR 739/17 —**

1. Der Schutz von Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG erstreckt sich auch auf die Wahrung der Anforderungen des Art. 23 Abs. 1 GG an eine wirksame Übertragung von Hoheitsrechten. Bürgerinnen und Bürger haben zur Sicherung ihrer demokratischen Einflussmöglichkeiten im Prozess der europäischen Integration grundsätzlich ein Recht darauf, dass eine Übertragung von Hoheitsrechten nur in den vom Grundgesetz dafür vorgesehenen Formen der Art. 23 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3, Art. 79 Abs. 2 GG erfolgt (formelle Übertragungskontrolle). (97 f.).
2. Zustimmungsgesetze zu völkerrechtlichen Verträgen, die in einem Ergänzungs- oder sonstigen besonderen Näheverhältnis zum Integrationsprogramm der Europäischen Union stehen, sind an Art. 23 Abs. 1 GG zu messen. (118).
3. Ein Zustimmungsgesetz zu einem völkerrechtlichen Vertrag, das unter Verstoß gegen Art. 23 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Art. 79 Abs. 2 GG ergangen ist, vermag die Ausübung öffentlicher Gewalt durch Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Europäischen Union oder eine mit ihr in einem Ergänzungs- oder sonstigen besonderen Näheverhältnis stehende zwischen-staatliche Einrichtung nicht zu legitimieren und verletzt deshalb die Bürgerinnen und Bürger in ihrem grundrechtsgleichen Recht aus Art. 38 Abs. 1 Satz 1, Art. 20 Abs. 1 und Abs. 2 in Verbindung mit Art. 79 Abs. 3 GG. (133).

— Nds. MBl. Nr. 18/2020 S. 475

**Leitsatz
zum Beschluss des Zweiten Senats vom 11. 3. 2020
— 2 BvL 5/17 —**

Zur Vereinbarkeit einer Blankettstrafnorm mit Rückverweigerungs- und Entsprechungsklausel mit den Bestimmtheitsanforderungen nach Art. 103 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 104 Abs. 1 Satz 1 GG sowie nach Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG.

— Nds. MBl. Nr. 18/2020 S. 475

Staatsgerichtshof**Leitsätze
zum Urteil vom 24. 3. 2020
— StGH 7/19 —**

1. Bei Art. 24 Abs. 3 Satz 1 NV handelt es sich um eine Bestimmung des Staatsorganisationsrechts; sie räumt der Landesregierung kein Ermessen im Sinne des § 40 VwVfG zur Wahl der Rechtsfolge ein. In der Regelung kommt ein Regel-Ausnahme-Verhältnis zum Ausdruck, das die Verweigerung der Antwort auf eine parlamentarische Frage zu einem begründungsbedürftigen Sonderfall macht.
2. Wird eine Antwort zum Schutz der Interessen Dritter verweigert, fordert Art. 24 Abs. 3 Satz 1 NV von der Landesregierung eine Prognose über die befürchteten Grundrechtsverletzungen. Die bloße Betroffenheit schutzwürdiger Interessen reicht nicht aus, um eine Antwortverweigerung zu rechtfertigen.
3. Das in Art. 24 Abs. 3 Satz 1 Alt. 3 NV niedergelegte Entscheidungsprogramm verlangt, dass die Landesregierung alle für und gegen die Beantwortung der Anfrage sprechenden Belange vollständig ermittelt, zutreffend gewichtet und gegeneinander abwägt.
4. Bei der Abwägung ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Da sich gleichermaßen verfassungsrechtlich geschützte Positionen — das Auskunftsrecht der Abgeordneten auf der einen und die grundrechtlich geschützten Rechtsgüter auf der anderen Seite — gegenüberstehen, gilt das Prinzip der praktischen Konkordanz, wonach kollidierende Verfassungsrechtspositionen in ihrer Wechselwirkung zu erfassen und so in Ausgleich zu bringen sind,

dass sie für alle Beteiligten möglichst weitgehend wirksam werden.

5. Der Abwägungsvorgang und das Abwägungsergebnis sind in der gemäß Art. 24 Abs. 3 Satz 2 NV geforderten Begründung offenzulegen. Es bedarf der Bezeichnung der kollidierenden grundrechtlich geschützten Positionen, der nachvollziehbaren Gewichtung der wechselseitigen Interessen und der Begründung, warum dem Grundrechtsschutz im jeweiligen Einzelfall der Vorrang zukommen soll. Diese Begründung kann auch in knapper Form erfolgen.

Urteil

In dem Verfahren

1. der Fraktion der ... im Niedersächsischen Landtag
2. der Frau ... , MdL

— Antragstellerinnen —,

Prozessbevollmächtigte:

zu 1—2: Rechtsanwältin ...,

gegen

die Niedersächsische Landesregierung,

— Antragsgegnerin —,

wegen Verletzung der Auskunftspflicht nach Art. 24 Abs. 1 NV

hat der Niedersächsische Staatsgerichtshof auf die mündliche Verhandlung vom 14. Februar 2020

für Recht erkannt:

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Gründe**A.**

Gegenstand des Organstreitverfahrens ist die Frage, ob die Antragsgegnerin ihrer Auskunftspflicht nach Art. 24 Abs. 1 NV nachgekommen ist.

I.

Unter der Überschrift „Ausnahmegenehmigungen für betäubungsloses Schächten in 2019“ richtete die Antragstellerin zu 2. unter dem 14. August 2019 eine aus drei Fragen bestehende Kleine Anfrage an die Antragsgegnerin (LT-Drs. 18/4359). Frage 1 betraf die Erlasslage, und Frage 2 bezog sich auf das Verfahren der Erteilung der Ausnahmegenehmigung. Frage 3 lautete:

„Welchem Schlachtbetrieb wurde die Ausnahmegenehmigung erteilt?“

Mit ihrer am 29. August 2019 verteilten Antwort verweigerte die Antragsgegnerin die begehrte Auskunft und begründete dies wie folgt (LT-Drs. 18/4427):

„Der Name des Betriebs ist bislang nicht öffentlich bekannt. Er wird von der Landesregierung im Rahmen dieser Antwort nicht in der begehrten Form einer allgemeinöffentlich zugänglichen Drucksache veröffentlicht, da zu befürchten ist, dass durch Bekanntwerden des Namens des Genehmigungsempfängers schutzwürdige Interessen Dritter im Sinne des Artikels 24 Abs. 3 NV verletzt werden. Es ist zu befürchten, dass der Genehmigungsempfänger im negativen Sinn ins Zentrum der öffentlichen Auseinandersetzung geraten würde und dass ihn dieses im Wettbewerb benachteiligen würde. Nicht auszuschließen ist, dass Teile der Öffentlichkeit den Betrieb noch stärker anfeinden werden, nämlich indem sie Betriebsmittel oder im Betrieb tätige Personen angreifen. Die Landesregierung will nicht, dass sich diese Befürchtungen realisieren.“

Dieses Interesse des Genehmigungsinhabers überwiegt vorliegend das Auskunftsinteresse nach Artikel 24 Abs. 1 NV, zumal tatsächliche Anhaltspunkte für ein rechtliches oder politisches Fehlverhalten der Landesregierung oder der ihr nachgeordneten Verwaltung, die dem Auskunftsinteresse an der Namensnennung ein zusätzliches Gewicht verleihen könnten, hier weder vorgetragen noch sonst ersichtlich sind.

In diesem Zusammenhang wird auf das beim Niedersächsischen Staatsgerichtshof anhängige Organstreitverfahren der A und der Fragestellerin gegen die C, Az. StGH 2/18, hingewiesen. Dieses Verfahren hat entsprechende Fragen der Fragestellerin aus dem Jahre 2018 zum Gegenstand.“

II.

Den Vorlauf dieses Organstreitverfahrens bildete das nach Antragsrücknahme eingestellte Verfahren StGH 2/18 des Niedersächsischen Staatsgerichtshofes. Es hatte Antworten der Antragsgegnerin auf Anfragen der Antragstellerin zu 2. zu „Ausnahmegenehmigungen zum betäubungslosen Schlachten“ in den Jahren 2013 bis 2017 sowie 2018 zum Gegenstand. Mit am 22. November 2019 eingegangenem Schriftsatz haben die Antragstellerinnen das damalige Verfahren auf die hier streitgegenständliche Anfrage zu Ausnahmegenehmigungen im Jahr 2019 erweitert. Diese Erweiterung hat der Niedersächsische Staatgerichtshof mit Beschluss vom 20. Dezember 2019 abgetrennt und als Verfahren StGH 7/19 fortgeführt.

III.

Antragstellerinnen in diesem Verfahren sind die Antragstellerin zu 1. sowie die Antragstellerin zu 2. Beide Antragstellerinnen machen eine Verletzung ihrer Rechte aus Art. 24 Abs. 1 NV geltend.

Zur Zulässigkeit des Antrags gehen die Antragstellerinnen davon aus, dass die Antragstellerin zu 1. als Fraktion antragsberechtigt sei. Ihr stünden die gleichen parlamentarischen Mitwirkungsrechte wie dem einzelnen Abgeordneten zu. Die Antragsbefugnis ergebe sich daraus, dass beide Antragstellerinnen durch die Antragsgegnerin in ihrem Interpellationsrecht aus Art. 24 Abs. 1 NV verletzt seien.

Zur Begründetheit tragen die Antragstellerinnen unter Bezugnahme auf ihre Ausführungen in dem Verfahren StGH 2/18 im Wesentlichen vor, dass die Antragsgegnerin den verfassungsrechtlichen Anforderungen des Art. 24 Abs. 1 NV nicht entsprochen habe. Der Abgeordnete müsse überprüfen können, ob eine rechtmäßige Ausnahmegenehmigung zum betäubungslosen Schlachten erteilt worden sei. Ob ein Fehlverhalten vorliege, erschließe sich erst mit Kenntnis der Betriebe, die eine Ausnahmegenehmigung erhalten hätten. Für eine Auskunftsverweigerung bestehe keine verfassungsrechtliche Rechtfertigung. Die von der Antragsgegnerin befürchtete Offenlegung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen könne nicht eintreten. Wie der Schächtvorgang zu erfolgen habe, sei durch Erlass geregelt, der für alle Betriebe gelte. Ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis liege damit nicht vor. Es bedürfe auch keines Konkurrenzschutzes, da der Genehmigungsinhaber der einzige Betrieb sei, dem eine Ausnahmegenehmigung erteilt worden sei. In einem Gespräch im Niedersächsischen Landwirtschaftsministerium, bei dem auch der Genehmigungsinhaber anwesend gewesen sei, sei dessen Name bekannt geworden. Die Antragsgegnerin habe ihre Auskunftsverweigerung im Übrigen nicht auf tatsächliche Anhaltspunkte, sondern auf Allgemeinplätze, bloße Mutmaßungen und Vermutungen gestützt. Wenn sie davon ausgehe, dass Inhaber einer Ausnahmegenehmigung in einem negativen Sinne in das Zentrum der öffentlichen Auseinandersetzung geraten und im Wettbewerb benachteiligt werden könnten, sei das nicht nachvollziehbar. Schlachtbetriebe seien laufend Gegenstand der öffentlichen Auseinandersetzung, weil der Schlachtvorgang an sich in der Öffentlichkeit kontrovers gesehen werde. Dennoch komme es nicht zu Anfeindungen oder gar Angriffen gegen die dort beschäftigten Mitarbeiter. Ein halal schlachtender Betrieb in Niedersachsen habe zwar deswegen einen „Shitstorm“ erlebt. Weitere Übergriffe auf diesen Betrieb und seine Mitarbeiter, die namentlich in der Öffentlichkeit erwähnt worden seien, seien nicht bekannt geworden. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung sei im vorliegenden Fall nicht betroffen. Die Verweigerung der Antwort sei im Übrigen unverhältnismäßig. Die Anfrage sei darauf gerichtet, die Einhaltung tierschutzrechtlicher Bestimmungen zu kontrollieren, was nur bei namentlicher Nennung des Schlachtbetriebs möglich sei. Gemäß Art. 20a GG sei der Tierschutz als verfassungsrechtlich verankerte Staatszielbestimmung zu berücksichtigen. Es sei nicht nachzuvollziehen, dass der Tierschutz gegenüber den Interessen des Betriebsinhabers zurücktreten müsse. Im Übrigen ständen Tierschutzaktivisten in der Regel der Partei der Antragstellerinnen nicht nahe und würden sich deshalb nicht durch diese zu Aktionen animieren lassen. Die Unterstellung, die Antragstellerinnen wollten den Namen des Genehmigungsinhabers nur dazu benutzen, religiös motivierte Schächtungen unmöglich zu machen, sei zurückzuweisen.

Die Antragstellerinnen beantragen, festzustellen, dass die Antragsgegnerin durch die Verweigerung ihrer Antwort (LT-Drs. 18/4427) auf die Frage 3 der Kleinen Anfrage vom 14. August 2019 (LT-Drs. 18/4359) die An-

tragstellerinnen in ihren Rechten aus Art. 24 Abs. 1 NV verletzt hat.

Die Antragsgegnerin beantragt, den Antrag zurückzuweisen.

Sie hält den Antrag teilweise für unzulässig, im Übrigen für unbegründet.

Der Antragstellerin zu 1. fehle die Antragsbefugnis, da die streitgegenständliche Anfrage allein von der Antragstellerin zu 2. gestellt worden sei.

Im Übrigen sei der Antrag unbegründet, da sie, die Antragsgegnerin, die Beantwortung der Frage nach der Identität des Inhabers der Ausnahmegenehmigung gemäß Art. 24 Abs. 3 NV nach pflichtgemäßem Ermessen habe ablehnen dürfen. Ihr stehe eine Einschätzungsprerogative zu, in welchem Umfang und in welcher Art und Weise sie parlamentarische Anfragen beantworte.

Als schutzwürdige Interessen Dritter im Sinne des Art. 24 Abs. 3 NV seien insbesondere die verfassungsrechtlichen Garantien des Eigentums, der Berufsfreiheit und des Lebens- und Gesundheitsschutzes der Vertreter und der Mitarbeiter des Genehmigungsinhabers anzusehen. Die Identität des Inhabers der Ausnahmegenehmigung stelle ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis dar. Auf Nachfrage habe der Inhaber der Ausnahmegenehmigung ausdrücklich erklärt, dass der Betriebsname nicht veröffentlicht werden solle. Ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse ergebe sich daraus, dass der Inhaber negative Auswirkungen auf seine Betriebsführung befürchte. Das Schlachten ohne Betäubung sei Gegenstand eines mitunter brisant geführten Diskurses, in dem der Genehmigungsinhaber Anfeindungen ausgesetzt sein könnte. Diese Prognose könne sich auf allgemeine Erfahrungswerte hinsichtlich dokumentierter Taten von Tierschutzaktivisten gegen Schlachtbetriebe sowie weltanschaulich motivierter Täter stützen. Insbesondere zu nennen seien das unbefugte Eindringen in Betriebe, Fertigen von Bild- und Tonaufnahmen öffentlich nicht zugänglicher Betriebsanlagen, Zerstören von Betriebsmitteln oder -anlagen und Befreien von Tieren als dokumentierte Handlungsformen radikalisierten Tierschutzaktivisten. Im Hinblick auf rechtsextrem motivierte Täter seien Straftaten in einem Spektrum von Rufschädigungen, Sachbeschädigungen über Körperverletzungen bis hin zu Tötungsdelikten dokumentiert. Vor dem Hintergrund der Aktualität der Diskussion über die Zulässigkeit des Schächtens, des teilweise aggressiven Diskursstils, der vereinzelt Verknüpfung der Frage des Schächtens mit der Ausübung des Islam in Deutschland und angesichts einer Zunahme von Straftaten gegen islamische Einrichtungen seien Anfeindungshandlungen wahrscheinlich. Die Antragstellerin zu 2. habe zudem auf einer Webseite Personen, die halal geschlachtetes Fleisch für ihre Religion bräuchten, dazu aufgefordert, Deutschland zu verlassen und „zurück in ihr Land zu gehen“. Es bewege sich im Rahmen zulässiger Gefahrenabwehr, die betroffenen Personen davor zu schützen, dass sich eine solche Aufforderung auf sie namentlich fokussiere. Neben der verbalen Ausgrenzung seien in die Betrachtung auch potentielle Gewalttäter einzubeziehen, die dem Aufruf Taten folgen könnten. Dieses berechnete Geheimhaltungsinteresse des Genehmigungsinhabers sei von der Landesregierung aufgrund der staatlichen Pflicht zum Schutz der verfassungsmäßigen Garantien des Eigentums, der Berufsfreiheit und des Lebens- und Gesundheitsschutzes zu beachten. Prognosen seien ausreichend, da Art. 24 Abs. 3 NV „Befürchtungen“ von Verletzungen schutzwürdiger Interessen Dritter genügen lasse. Der Schutz der berührten Verfassungsgüter durch die Verweigerung der begehrten Auskunft sei verhältnismäßig. Die Verweigerung der Antwort sei geeignet, die Rechte des Genehmigungsinhabers zu schonen. Sie sei auch erforderlich, da eine Mitteilung des Namens in einer vertraulichen Sitzung des Fachausschusses weder zulässig noch von der Antragstellerin zu 2. gewünscht worden sei. Die Verweigerung der Auskunft sei auch angemessen. Ihr, der Antragsgegnerin, sei bewusst, dass sie das Gewicht des Auskunftsinteresses nur sehr eingeschränkt beurteilen könne. Besonders Umstände, die diesem Interesse ein zusätzliches Gewicht verleihen könnten, seien jedoch weder vorgetragen noch ersichtlich. Es gebe keinen Anhaltspunkt dafür, dass sich der konkrete Betrieb rechtswidrig verhalte. Eine parlamentarische Kontrolle der Verwaltungspraxis sei zudem auch ohne Kenntnis des Betriebsnamens möglich, weil allgemeine Fragen dazu gestellt werden könnten. Gleiches gelte für die allgemeine Diskussion über betäubungsloses Schlachten. Demgegenüber würde eine Auskunft die Rechte des Genehmigungsinhabers besonders schwerwiegend verletzen. Einzubeziehen sei auch das Ausmaß erwartbarer Rechtseinbußen und

Nachteile, insbesondere im Hinblick auf potentielle Eingriffe in den Lebens- und Gesundheitsschutz der Betriebsangehörigen und deren Angehöriger.

IV.

Dem Niedersächsischen Landtag wurde Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Er hat von einer Stellungnahme abgesehen.

B.

Der Antrag auf Durchführung des Organstreitverfahrens ist nach Art. 54 Nr. 1 der Niedersächsischen Verfassung — NV — vom 19. Mai 1993 (Nds. GVBl. S. 107), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 288), und § 8 Nr. 6 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof — NSiGHG — vom 1. Juli 1996 (Nds. GVBl. S. 342), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 238), statthaft.

Der Antrag beider Antragstellerinnen bleibt aber ohne Erfolg. Der Antrag der Antragstellerin zu 1. ist bereits unzulässig. Der zulässige Antrag der Antragstellerin zu 2. ist unbegründet.

I.

Der Antrag der Antragstellerin zu 1. ist unzulässig, weil ihr die Antragsbefugnis fehlt.

Nach § 30 NSiGHG in Verbindung mit § 64 Abs. 1 BVerfGG ist antragsbefugt, wer geltend macht, dass er oder das Organ, dem er angehört, durch eine Maßnahme oder Unterlassung des Antragsgegners in seinen ihm durch die Niedersächsische Verfassung übertragenen Rechten und Pflichten verletzt oder unmittelbar gefährdet ist.

Diese Voraussetzungen erfüllt die Antragstellerin zu 1. nicht. Die Möglichkeit einer Verletzung oder unmittelbaren Gefährdung des Fragerechts aus Art. 24 Abs. 1 NV besteht nur dann, wenn die Frage von dem Antragsteller des Organstreitverfahrens im parlamentarischen Raum selbst gestellt worden ist (vgl. NdsStGH, Urt. v. 8.8.2017 — StGH 2/16 —, Nds. StGHE 5, 264, juris Rn. 56). Die Antragstellerin zu 1., die grundsätzlich zum Kreis der möglichen Fragesteller gehört (vgl. NdsStGH, Urt. v. 22.10.2012 — StGH 1/12 —, Nds. StGHE 5, 123, juris Rn. 49), hat indes keine eigene Anfrage gestellt. In der maßgeblichen Landtagsdrucksache tritt allein die Antragstellerin zu 2. als Fragestellerin auf (vgl. LT-Drs. 18/4359 S. 1 Anfrage der „1.“). Dafür, dass sie zugleich „für die Fraktion“ (vgl. NdsStGH, Urt. v. 10.2.2017 — StGH 1/16 —, Nds. StGHE 5, 230, juris Rn. 77) handeln wollte, fehlen tatsächliche Anhaltspunkte. Daran ändert es nichts, dass es sich bei der Antragstellerin zu 2. um die Fraktionsvorsitzende der Antragstellerin zu 1. handelt. Ein allgemeiner Rechts- oder Erfahrungssatz dergestalt, dass eine Fraktionsvorsitzende nicht bloß in ihrer Funktion als Abgeordnete, sondern stets (auch) für die Fraktion handelt, besteht nicht. Die Antragstellerinnen zu 1. und 2. selbst unterscheiden genau zwischen Anträgen der einzelnen Abgeordneten und der Fraktion. Im thematischen Zusammenhang mit dem Auskunftsantrag wurden im Niedersächsischen Landtag Anträge nur von der „1.“ gestellt (vgl. LT-Drs. 18/326 vom 12.2.2018 sowie LT-Drs. 18/3140 vom 6.3.2019). Unerheblich ist, dass die Anfrage für die Antragstellerinnen nach ihrem Bekunden in der mündlichen Verhandlung von besonderer politischer Bedeutung war.

II.

Der Antrag der Antragstellerin zu 2. ist zulässig.

Antragsberechtigung und Antragsbefugnis ergeben sich aus Art. 24 Abs. 1, Art. 54 Nr. 1 NV in Verbindung mit § 8 Nr. 6, § 30 NSiGHG, § 64 Abs. 1 BVerfGG. Auch die Antragsfrist ist gewahrt. Der Antrag im Organstreitverfahren muss nach § 30 NSiGHG in Verbindung mit § 64 Abs. 3 BVerfGG binnen sechs Monaten, nachdem die beanstandete Maßnahme oder Unterlassung dem Antragsteller bekannt geworden ist, gestellt werden. Die Antwort der Antragsgegnerin wurde mit LT-Drs. 18/4427 am 29. August 2019 verteilt. Die Antragschrift ist am 22. November 2019 und damit rechtzeitig eingegangen.

C.

Der Antrag der Antragstellerin zu 2. ist unbegründet. Die Antragsgegnerin hat durch die Verweigerung ihrer Antwort (LT-Drs. 18/4427) auf die Frage 3 der Kleinen Anfrage vom 14. August 2019 (LT-Drs. 18/4359) die Antragstellerin zu 2. nicht in ihren Rechten aus Art. 24 Abs. 1 NV verletzt. Sie hat die Nennung des Namens des Inhabers der tierschutzrechtlichen Genehmigung zum betäubungslosen Schlachten zu Recht verweigert.

I.

Nach Art. 24 Abs. 1 NV hat die Landesregierung Anfragen von Mitgliedern des Landtages nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Sinn dieser Regelung ist, dem Abgeordneten die notwendigen Informationen zur Wahrnehmung seiner Aufgaben zu erteilen und dadurch die Entwicklung von Initiativen einerseits und eine wirksame Kontrolle der Regierungstätigkeit durch das Parlament andererseits zu ermöglichen (vgl. NdsStGH, Beschl. v. 25.11.1997 — StGH 1/97 —, Nds. StGHE 3, 322, juris Rn. 32; Urt. v. 29.1.2016 — StGH 1/15, 2/15, 3/15 —, Nds. StGHE 5, 210, juris Rn. 44). Dem parlamentarischen Fragerecht kommt daher nach der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs ein hoher Stellenwert zu (NdsStGH, Beschl. v. 17.1.2008 — StGH 1/07 —, StGHE 4, 19, juris Rn. 60). Mit der Frage 3 der Kleinen Anfrage aus der LT-Drs. 18/4359 hat die Antragstellerin zu 2. von ihrem Fragerecht zulässigerweise Gebrauch gemacht.

II.

Die Antragsgegnerin hat die Antwort jedoch zu Recht verweigert.

Gemäß Art. 24 Abs. 3 Satz 1 Alt. 3 NV braucht die Landesregierung dem Auskunftsverlangen nicht zu entsprechen, soweit zu befürchten ist, dass durch das Bekanntwerden von Tatsachen schutzwürdige Interessen Dritter verletzt werden. Die Entscheidung ist gemäß Art. 24 Abs. 3 Satz 2 NV zu begründen. Diese Voraussetzungen liegen bei Berücksichtigung des verfassungsrechtlichen Gesamtzusammenhangs vor.

Der Staatsgerichtshof geht bei der Prüfung von folgenden Grundsätzen aus:

1. Der Verweigerungsgrund nach Art. 24 Abs. 3 Satz 1 Alt. 3 NV beruht darauf, dass sowohl die Landesregierung als Teil der Exekutive als auch der Landtag nach Art. 1 Abs. 3 GG i.V.m. Art. 3 Abs. 2 Satz 2 NV an die Grundrechte gebunden sind. Die schutzwürdigen Interessen Dritter im Sinne des Art. 24 Abs. 3 Satz 1 Alt. 3 NV werden durch die Grundrechte und grundrechtsgleichen Rechte natürlicher und juristischer Personen konkretisiert (NdsStGH, Urt. v. 24.10.2014 — StGH 7/13 —, Nds. StGHE 5, 181, juris Rn. 89).
2. Gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 NV sind die im Grundgesetz festgelegten Grundrechte und staatsbürgerlichen Rechte Bestandteil der niedersächsischen Verfassung. Sie binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Landesrecht (Art. 3 Abs. 2 Satz 2 NV) und setzen daher jedem staatlichen Handeln Grenzen.

Von Bedeutung ist hier zunächst der grundrechtliche Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen. Die Berufsfreiheit des Art. 12 Abs. 1 GG, die gemäß Art. 19 Abs. 3 GG auch auf juristische Personen Anwendung findet, schützt das berufsbezogene Verhalten einzelner Personen oder Unternehmen am Markt. Erfolgt die unternehmerische Berufstätigkeit nach den Grundsätzen des Wettbewerbs, wird die Reichweite des Freiheitsschutzes auch durch die rechtlichen Regeln mitbestimmt, die den Wettbewerb ermöglichen und begrenzen. Behindert eine den Wettbewerb beeinflussende staatliche Maßnahme eine juristische Person in ihrer beruflichen Tätigkeit, so stellt dies eine Beschränkung ihres Freiheitsrechts aus Art. 12 Abs. 1 GG dar. Das gilt auch dann, wenn Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse durch den Staat offengelegt werden (vgl. BVerfG, Urt. v. 21.10.2014 — 2 BvE 5/11 —, BVerfGE 137, 185, juris Rn. 154 ff.). Durch die Offenlegung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen kann die Ausschließlichkeit der Nutzung des betroffenen Wissens für den eigenen Erwerb beeinträchtigt werden. Wird exklusives wettbewerbs-erhebliches Wissen den Konkurrenten zugänglich, mindert dies die Möglichkeit, die Berufsausübung unter Rückgriff auf dieses Wissen erfolgreich zu gestalten. So können unternehmerische Strategien durchkreuzt werden. Auch kann ein Anreiz zu innovativem unternehmerischen Handeln entfallen, weil die Investitionskosten nicht eingebracht werden können, während gleichzeitig Dritte unter Einsparung solcher Kosten das innovativ erzeugte Wissen zur Grundlage ihres eigenen beruflichen Erfolgs in Konkurrenz mit dem Geheimnisträger nutzen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 14.3.2006 — 1 BvR 2087/03, 1 BvR 2111/03 —, BVerfGE 115, 205, juris Rn. 85).

Zugleich ist das gemäß Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG geschützte allgemeine Persönlichkeitsrecht, aus dem das Recht auf informationelle Selbstbestimmung folgt (vgl. BVerfG, Urt. v. 15.12.1983 — 1 BvR 209/83 —, BVerfGE 65, 1, juris Rn. 146; BVerfG, Beschl. v. 18.12.2018 — 1 BvR

2795/09, 1 BvR 3187/10 —, BVerfGE 150, 309, juris Rn. 54), zu beachten. Unter Umständen können betriebsbezogene Informationen eine Persönlichkeitsrelevanz aufweisen, wenn diese zugleich für den Betriebsinhaber oder seine Mitarbeiter eine auf ihre Person bezogene Bedeutung aufweisen.

Ebenfalls zu beachten ist Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG. Die Vorschrift gewährleistet das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Dieses Grundrecht gewährt nicht nur ein subjektives Abwehrrecht gegen staatliche Eingriffe in diese Rechtsgüter. Es stellt zugleich eine objektive Wertentscheidung der Verfassung dar, die staatliche Schutzpflichten begründet. Danach hat der Staat die Pflicht, sich schützend und fördernd vor das Leben des Einzelnen zu stellen, das heißt vor allem, es auch vor rechtswidrigen Eingriffen von Seiten anderer zu bewahren. Auch der Schutz vor Beeinträchtigungen der körperlichen Unversehrtheit und der Gesundheit werden von Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG umfasst (vgl. BVerfG, Beschl. v. 26.7.2016 — 1 BvL 8/15 —, BVerfGE 142, 313, juris Rn. 69; Urt. v. 24.7.2018 — 2 BvR 309/15, 2 BvR 502/16 —, BVerfGE 149, 293, juris Rn. 74; VerfGH NRW, Urt. v. 28.1.2020 — VerfGH 5/18 —, UA S. 31).

Zu berücksichtigen ist schließlich die Eigentumsgarantie des Art. 14 Abs. 1 GG. Eigentum in diesem Sinne sind grundsätzlich alle vermögenswerten Rechte, die dem Berechtigten von der Rechtsordnung in der Weise zugeordnet sind, dass er die damit verbundenen Befugnisse nach eigenverantwortlicher Entscheidung zu seinem privaten Nutzen ausüben darf (vgl. BVerfG, Beschl. v. 7.12.2004 — 1 BvR 1804/03 —, BVerfGE 112, 93, juris Rn. 47; Beschl. v. 21.7.2010 — 1 BvL 8/07 —, BVerfGE 126, 331, juris Rn. 84). Dazu gehört insbesondere das Sacheigentum an den Betriebsmitteln. Auch Art. 14 Abs. 1 GG begründet staatliche Schutzpflichten zugunsten des Einzelnen (vgl. BVerfG, Urt. v. 26.7.2005 — 1 BvR 782/94, 1 BvR 957/96 —, BVerfGE 114, 1, juris Rn. 131 ff.).

3. Einschränkungen dürfen nur auf gesetzlicher Grundlage erfolgen. Das verfassungsmäßige Frage- und Informationsrecht des Parlaments und die damit verbundene Auskunftspflicht der Regierung stellen eine hinreichende Grundlage für einen in der Auskunftserteilung liegenden Grundrechtseingriff dar. Einer weitergehenden gesetzlichen Regelung bedarf es insoweit nicht (vgl. BVerfG, Urt. v. 7.11.2017 — 2 BvE 2/11 —, BVerfGE 147, 50, juris Rn. 244). Mit Art. 24 Abs. 1 NV liegt eine einschränkende landesverfassungsrechtliche Regelung vor.
4. Im Rahmen der Grundrechtsbindung ist vor allem der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten (vgl. NdsStGH, Urt. v. 24.10.2014 — StGH 7/13 —, Nds. StGHE 5, 181, juris Rn. 89). Da sich gleichermaßen verfassungsrechtlich geschützte Positionen — das Auskunftsrecht der Abgeordneten auf der einen und die grundrechtlich geschützten Rechtsgüter auf der anderen Seite — gegenüberstehen, gilt das Prinzip der praktischen Konkordanz, wonach kollidierende Verfassungsrechtspositionen in ihrer Wechselwirkung zu erfassen und so in Ausgleich zu bringen sind, dass sie für alle Beteiligten möglichst weitgehend wirksam werden (vgl. BVerfG, Urt. v. 21.10.2014 — 2 BvE 5/11 —, BVerfGE 137, 185, juris Rn. 186).
5. Art. 24 Abs. 3 Satz 1 NV bringt das daraus folgende Erfordernis einer Abwägung mit den Worten zum Ausdruck, dass die Landesregierung dem Auskunftsverlangen in bestimmten Fällen nicht zu entsprechen braucht. Mit dieser Formulierung räumt die Verfassung der Antragsgegnerin kein Ermessen im rechtstechnischen Sinne ein (anders Bogan, in: *Hannoverscher Kommentar zur Niedersächsischen Verfassung*, 2012, Art. 24 Rn. 22). Bei Art. 24 Abs. 3 Satz 1 NV handelt es sich um eine Bestimmung des Staatsorganisationsrechts. Ihm ist eine dem § 40 Verwaltungsverfahrensgesetz — VwVfG — in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846), entsprechende Freiheit der Landesregierung zur Wahl der Rechtsfolge fremd (vgl. auch Wefelmeier, NdsVBl. 2019, 365, 372). Vielmehr kommt in Art. 24 Abs. 3 Satz 1 NV ein Regel-Ausnahme-Verhältnis zum Ausdruck, das die Verweigerung der Antwort auf eine parlamentarische Frage zu einem begründungsbedürftigen Sonderfall macht. Ob die Verweigerung einer Antwort gerechtfertigt ist, ergibt sich erst im Wege einer Abwägung der kollidierenden Verfassungsrechtspositionen.
6. Dieses in Art. 24 Abs. 3 Satz 1 Alt. 3 NV niedergelegte Entscheidungsprogramm verlangt, dass die Antragsgegnerin alle für und gegen die Beantwortung der Anfrage spre-

chenden Belange vollständig ermittelt, zutreffend gewichtet und gegeneinander abwägt. Dabei ist einerseits die Bedeutung parlamentarischer Anfragen im System der Gewaltenteilung zu würdigen. Die Gewichtung der konkreten Frageinteressen der Abgeordneten im Rahmen der nach Art. 24 Abs. 3 Satz 1 NV erforderlichen Abwägung darf deshalb weder in den Bereich der politischen Bewertung der Beweggründe und Ziele des fragenden Abgeordneten hineinreichen noch darf sie auf eine eigene Einschätzung der entscheidenden Stelle zurückgreifen, inwieweit sie das Informations- bzw. Kontrollinteresse insgesamt oder bezogen auf einzelne Anfragegegenstände für sachgerecht, sinnvoll oder bedeutsam hält (vgl. BerlVerfGH, Urt. v. 14.7.2010 — 57/08 —, DÖV 2010, 863, juris Rn. 91). Beachten muss sie aber, dass dem parlamentarischen Informationsinteresse besonders hohes Gewicht zukommt, soweit es um die Aufdeckung möglicher Rechtsverstöße oder vergleichbarer Missstände innerhalb der Regierung geht. Umgekehrt darf sie auch in ihre Abwägung einstellen, inwieweit die begehrte Antwort unter Zugrundelegung des von den Abgeordneten dargelegten Informationsinteresses erforderlich ist, um dem Kontrollauftrag nachzukommen. Berücksichtigen darf sie schließlich, ob es sich um eine die Öffentlichkeit besonders berührende Fragestellung handelt.

Nach Art. 24 Abs. 3 Satz 1 NV muss zu befürchten sein, dass die schutzwürdigen Interessen Dritter verletzt werden. Diese Formulierung macht deutlich, dass die Landesregierung eine Prognose zu erstellen hat, bei der eine bloße Betroffenheit schutzwürdiger Interessen die Antwortverweigerung nicht rechtfertigt. Eine Antwortverweigerung kommt umso eher in Betracht, je intensiver die drohende Grundrechtsbeeinträchtigung ausfällt. Zu berücksichtigen sind insoweit das jeweilige Gewicht des betroffenen Grundrechts ebenso wie die Schwere der konkret drohenden Beeinträchtigung und das Verhalten des Dritten, also beispielsweise die Frage, inwieweit er mit seinem Handeln Anlass zu einer parlamentarischen Kontrolle gegeben hat.

Schließlich ist darzulegen, ob und wie weit („soweit“) das Gewicht der betroffenen Interessen zur Verweigerung einer Antwort berechtigt. Die jeweiligen Belange sind im Rahmen der Abwägung so gegenüberzustellen, dass die kollidierenden Positionen zu einem schonenden Ausgleich gebracht werden. Das schließt die Möglichkeiten ein, eine Frage in vertraulicher Sitzung zu beantworten (vgl. NdsStGH, Urt. v. 24.10.2014 — StGH 7/13 —, Nds. StGHE 5, 181, juris Rn. 89; BVerfG, Urt. v. 7.11.2017 — 2 BvE 2/11 —, BVerfGE 147, 50, juris Rn. 206 ff.) oder eine Antwort nur teilweise zu verweigern.

7. Die Landesregierung hat ihre Entscheidung, die Antwort auf eine zulässigerweise gestellte Frage zu verweigern, nach Art. 24 Abs. 3 Satz 2 NV zu begründen. Die Begründung ist gegenüber dem Fragesteller im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Verweigerung der Antwort abzugeben. Die Nachholung einer fehlenden oder die Ergänzung einer unzureichenden Begründung in einem nachfolgenden verfassungsgerichtlichen Verfahren ist ausgeschlossen. Der Staatsgerichtshof beschränkt sich auf eine Überprüfung der von der Antragsgegnerin rechtzeitig geltend gemachten Verweigerungsgründe, ohne das Vorliegen weiterer, von dieser nicht geltend gemachter Verweigerungsgründe von Amts wegen zu erforschen (vgl. NdsStGH, Urt. v. 24.10.2014 — StGH 7/13 —, Nds. StGHE 5, 181, juris Rn. 90 zur Verweigerung der Aktenvorlage; BerlVerfGH, Urt. v. 14.7.2010 — 57/08 —, DÖV 2010, 863, juris Rn. 102; VerfG Bbg, Urt. v. 9.12.2004 — VfGBbg 6/04 —, NVwZ-RR 2005, 299, 302).

Sinn und Zweck der Begründungspflicht ist zuallererst, die Abgeordneten durch die Begründung in die Lage zu versetzen, das Vorliegen von Verweigerungsgründen und damit die Berechtigung der Antwortverweigerung zu überprüfen und gegebenenfalls zu entscheiden, ob verfassungsgerichtlicher Rechtsschutz in Anspruch genommen werden soll. Deshalb ist die pauschale Berufung auf einen Verweigerungsgrund in keinem Fall ausreichend. Vielmehr ist die Verweigerung substantiiert, also nicht lediglich formellhaft, zu begründen. Bei Informationen, die zum Schutze Dritter zurückgehalten werden, sind Grund und Notwendigkeit der Vertraulichkeit detailliert und umfassend zu erläutern (vgl. NdsStGH, Urt. v. 24.10.2014 — StGH 7/13 —, Nds. StGHE 5, 181, juris Rn. 91 f.).

Beruhet die Antwortverweigerung auf einer Abwägung widerstreitender Interessen, sind der Abwägungsvorgang und das Abwägungsergebnis offenzulegen. Es bedarf mit-

hin der Bezeichnung der kollidierenden grundrechtlich geschützten Positionen, der nachvollziehbaren Gewichtung der wechselseitigen Interessen und der Begründung, warum dem Grundrechtsschutz im jeweiligen Einzelfall der Vorrang zukommen soll. Erst dann, wenn die Begründung eine Abwägung der für den Einzelfall wesentlichen Gesichtspunkte zum Ausdruck bringt, ist dem Ermittlungs-, Gewichtungs- und Begründungserfordernis aus Art. 24 Abs. 3 Satz 1 Alt. 3 Satz 2 NV Genüge getan (vgl. BerlVerfGH, Urt. v. 14.7.2010 — 57/08 —, DÖV 2010, 863, juris Rn. 91). Darauf verzichtet werden kann lediglich dann, wenn das Vorliegen eines Verweigerungsgrundes evident ist (vgl. BVerfG, Urt. v. 13.6.2017 — 2 BvE 1/15 —, BVerfGE 146, 1, juris Rn. 107; Urt. v. 7.11.2017 — 2 BvE 2/11 —, BVerfGE 147, 50, juris Rn. 254).

III.

Bei Anwendung dieser Auslegungsgrundsätze sind die Anforderungen an eine Verweigerung der Antwort erfüllt.

1. Die Antragsgegnerin hat das Fragerecht der Antragstellerin zu 2. als umfassendes Recht auf Informationsbeschaffung gewürdigt, mit dem die Aufgabe einer wirksamen Kontrolle der Exekutive durch das Parlament wahrgenommen wird. Dabei hat sie in ihrer Antwort weder politische Beweggründe und Ziele der Antragstellerin zu 2. bewertet noch auf eine eigene Einschätzung der Bedeutsamkeit des Informations- bzw. Kontrollinteresses abgestellt.
2. Die Antragsgegnerin hat auch die schutzwürdigen Interessen Dritter fehlerfrei ermittelt und zu Recht eine zu befürchtende Verletzung prognostiziert. Ob der Antragsgegnerin im Rahmen der Prognose ein Beurteilungsspielraum zusteht, oder ob die Entscheidung durch den Staatsgerichtshof voll überprüfbar ist, kann offenbleiben. Die Prognoseentscheidung der Antragsgegnerin erweist sich auch bei einer vollen Überprüfung als zutreffend.

Nach der Begründung der Antwortverweigerung befürchtet die Antragsgegnerin zum einen, dass der Genehmigungsempfänger im negativen Sinn in das Zentrum der öffentlichen Auseinandersetzung geraten und dadurch im Wettbewerb benachteiligt würde. Gemeint sind damit wirtschaftliche Nachteile für den Betriebsinhaber im Falle eines Bekanntwerdens seines Namens in der Öffentlichkeit. Das betrifft in erster Linie das Grundrecht der Berufsfreiheit des Art. 12 Abs. 1 GG in seiner Ausprägung als Anspruch auf Schutz der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse vor staatlichem Zugriff. Zum anderen bezieht sich die Antragsgegnerin auf mögliche Anfeindungen und Angriffe, die der Betrieb, sein(e) Inhaber und die dort beschäftigten Mitarbeiter durch Dritte erleiden könnten. Damit beruft sie sich auf ihre Schutzpflicht für das Leben und die körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG sowie für das Eigentum (Art. 14 Abs. 1 GG).

- a) Bei dem Namen des Inhabers der Ausnahmegenehmigung handelt es sich um ein durch Art. 12 Abs. 1 GG geschütztes Betriebs- und Geschäftsgeheimnis. Unter Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sind alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge zu verstehen, die nicht offenkundig sind und an deren Nichtverbreitung der Grundrechtsträger ein berechtigtes Interesse hat (vgl. BVerfG, Beschl. v. 14.3.2006 — 1 BvR 2087/03, 1 BvR 2111/03 —, BVerfGE 115, 205, juris Rn. 87; Urt. v. 24.11.2010 — 1 BvF 2/05 —, BVerfGE 128, 1, juris Rn. 204).

Der Name des Genehmigungsinhabers ist keine offenkundige Tatsache. Zwar gibt es im Verfahren bestimmter bedeutender Zulassungen eine Pflicht zur öffentlichen Bekanntmachung des Antragstellers und zur Veröffentlichung des Zulassungsbescheids, etwa im Immissionsschutz- und Umweltinformationsrecht. Auch können sich Gesetze über den freien Zugang zu behördlichen Informationen auf alle behördlichen Zulassungen erstrecken. Die Ausnahmegenehmigung nach § 4a Abs. 2 Nr. 2 TierSchG kennt keine verfahrensrechtlichen Offenbarungspflichten, und ein Landesgesetz über den freien Zugang zu behördlichen Informationen existiert nicht. Das Gespräch im Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, an dem der Genehmigungsinhaber teilnahm, hatte nach dem Vortrag der Antragsgegnerin lediglich wenige Teilnehmer und vertraulichen Charakter, so dass der Name des Genehmigungsinhabers nicht für einen größeren oder gar unbegrenzten Teilnehmerkreis offenkundig geworden ist.

Der Genehmigungsinhaber hat an der Nichtverbreitung seines Namens ein berechtigtes Interesse. Er trägt den Umstand, dass Produkte aus Schlachtungen mit einer Ausnahmegenehmigung stammen, nicht in die allgemeine Öffentlichkeit. Im vorliegenden Fall tritt der Genehmigungsinhaber nicht nach außen werbend mit seiner Ware auf (vgl. anders für die Namensnennung eines Vermarkters von Bio-Produkten BGH, Urt. v. 10.4.2018 — VI ZR 396/16 —, NJW 2018, 2877, juris Rn. 27). Nach dem Vortrag der Antragsgegnerin in der mündlichen Verhandlung gewinnt er seine Kunden dadurch, dass seine Mitarbeiter in Moscheen bekannt sind und dort angesprochen werden. Darüber hinaus liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass seine Produktion gegen Rechtsvorschriften verstoßen könnte. Insbesondere sind keine Verstöße des Schlachtvorgangs gegen die Ausnahmegenehmigung bekannt geworden.

Vielmehr besteht ein öffentlich geführter Diskurs über das betäubungslose Schächten an sich, der über ein negatives Image hinaus konkrete Nachteile für den Genehmigungsinhaber befürchten lässt. Anders als in früheren Zeiten ist der Schlachtvorgang an sich kein individuell erlebter Vorgang des Alltagslebens mehr, sondern er wird heute meist medial vermittelt und als problematisch angesehen. Dies gilt umso mehr, wenn es sich um eine Tötung vorher betäubter Tiere durch Schächten handelt. Eine weitere Entfernung von heutiger gesellschaftlicher Normalität tritt auf, wenn das Schächten zugunsten der Bedürfnisse von Angehörigen bestimmter Religionsgemeinschaften ohne Betäubung durchgeführt wird. Diese im Falle einer Ausnahmegenehmigung nach § 4a Abs. 2 Nr. 2 TierSchG legale Schlachtweise ist heutzutage Gegenstand eines kontrovers geführten öffentlichen Diskurses. An ihm beteiligen sich unterschiedliche Gegner des Schächten, die über die Schlachtprodukte hinaus auch den Schlachtbetrieb und seine Mitarbeitenden in der Internetöffentlichkeit teils in einer massiv abqualifizierenden und unsachlichen Weise darstellen. An der Vermeidung derartiger Darstellungen hat der Inhaber einer Ausnahmegenehmigung nach § 4a Abs. 2 Nr. 2 TierSchG ein berechtigtes Interesse. Das Interesse ist auch wirtschaftlich berechtigt, da der Inhaber der konkreten Ausnahmegenehmigung nach Auskunft der Antragsgegnerin in der mündlichen Verhandlung zwar nur zu einem bestimmten Zeitpunkt und nur wenige Tiere schächtet, aber mit seiner übrigen Produktion im überregionalen Wettbewerb steht.

Ob und inwieweit damit zugleich das Recht auf informationelle Selbstbestimmung betroffen ist, kann offenbleiben, da aus diesem Recht jedenfalls kein gegenüber dem Schutz der betrieblichen Interessen weitergehender Schutz folgen würde.

- b) Mit der Veröffentlichung des Namens des Genehmigungsinhabers wird auch der Schutzbereich des Rechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit sowie des Eigentumsrechts berührt. Mit der Namensnennung würden aller Voraussicht nach auch verschiedene Gegner des Schächten und Personen mit rechtsextremistischer Gesinnung erfahren, welcher Betrieb von der Ausnahmegenehmigung Gebrauch macht. Insofern hat die Antragsgegnerin nachvollziehbar dargelegt, dass nicht nur in Einzelfällen aus beiden Personenkreisen heraus Anschläge und Übergriffe auf Andersdenkende erfolgen, die als Gegner angesehen werden bzw. deren Verhalten missbilligt wird. Gleiches gilt für Übergriffe auf das Sacheigentum bis hin zu dessen vollständiger Zerstörung. Angesichts der in Teilen aggressiv geführten Diskussion durfte die Antragsgegnerin eine Gefährdung grundrechtlich geschützter Positionen auch für wahrscheinlich halten.

3. Die Antragsgegnerin hat die berührten Interessen richtig gewichtet.

Die Antragsgegnerin hat einerseits erkannt, dass dem Auskunftsrecht der Abgeordneten aus Art. 24 Abs. 1 NV ein hohes verfassungsrechtliches Gewicht zukommt und die ausnahmsweise Verweigerung der Auskunft daher auf besondere Gründe zu stützen ist. Zutreffend hat sie zudem erwogen, ob besondere Gründe für eine Veröffentlichung des Namens sprechen. Dies hat sie auch unter Berufung darauf, dass tatsächliche Anhaltspunkte für ein rechtliches oder politisches Fehlverhalten der Landesregierung oder der ihr nachgeordneten Verwaltung nicht vorliegen,

in fehlerfreier Weise verneint. Eine Fehlgewichtung folgt insbesondere nicht daraus, dass die Anfrage (auch) auf einen verstärkten Tierschutz abzielt, der seinerseits Verfassungsrang genießt (Art. 6b NV, Art. 20a GG). Offen kann bleiben, ob die Berufung auf eine Staatszielbestimmung schon an sich zu einem verstärkten Informationsinteresse führt. Dass der konkrete Betrieb in tierschutzrechtlicher Hinsicht Defizite aufweist, ist weder dargelegt noch sonst ersichtlich. Die Rechtsgrundlage der Ausnahmegenehmigung in § 4a Abs. 2 Nr. 2 TierSchG oder ihr allgemeiner Vollzug waren nicht Gegenstand der Anfrage und sind daher auch nicht Gegenstand des Organstreitverfahrens.

4. Die so ermittelten und gewichteten Rechte hat die Antragsgegnerin richtig eingeschätzt. Ihre Entscheidung, den grundrechtlich geschützten Interessen des Betriebs, seines Inhabers und seiner Mitarbeiter den Vorrang einzuräumen, ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

Die Verweigerung der Namensnennung war geeignet, erforderlich und angemessen, die schutzwürdigen Interessen Dritter zu schützen. Insbesondere stand ein milderes Mittel nicht zur Verfügung. Der Betriebsinhaber hatte auf Nachfrage seine Einwilligung in die Nennung seines Namens verweigert, sodass die Antragsgegnerin den Konflikt nicht austräumen konnte. Sie war auch nicht gehalten, die Anfrage in vertraulicher Sitzung zu beantworten. Ungeachtet dessen, dass eine solche Beantwortung in vertraulicher Sitzung (vgl. dazu NdsStGH, Urt. v. 24.10.2014 — StGH 7/13 —, Nds. StGHE 5, 181, juris Rn. 89) nur in Ausnahmefällen in Betracht kommt (vgl. BVerfG, Urt. v. 7.11.2017 — 2 BvE 2/11 —, BVerfGE 147, 50, juris Rn. 206 ff.), hatte die Antragstellerin zu 2. — wie sie in der mündlichen Verhandlung erneut bekräftigt hat — kein Interesse an einer derartigen vertraulichen Beantwortung; daran durfte sich die Antragsgegnerin orientieren.

Die Antwortverweigerung war auch angemessen. Das Auskunftsinteresse kann sich zwar auf die zentrale Aufgabe des Landtags stützen, die vollziehende Gewalt zu überwachen (Art. 7 NV). Die Auskunftsverweigerung führt dazu, dass der Antragstellerin zu 2. die Wahrnehmung dieser verfassungsrechtlichen Aufgabe — wie sie in der mündlichen Verhandlung vertiefend dargelegt hat — merklich erschwert wird.

Andererseits ist auch unter Berücksichtigung der Ausführungen in der mündlichen Verhandlung nicht deutlich geworden, dass die Antragstellerin zu 2. zur Ausübung der parlamentarischen Kontrolle auf die Namensnennung zwingend angewiesen war. Soweit es ihr darum ging, die Einhaltung der tierschutzrechtlichen Anforderungen im Schlachtbetrieb zu überprüfen, hätten ihr alternative Möglichkeiten wie beispielsweise darauf gerichtete Fragen zur Verfügung gestanden. In diese Richtung zielten jedoch weder die schriftlichen Anfragen (vgl. LT-Drs. 18/233, 18/543, 18/920, 18/1008, 18/1268, 18/4359), noch fand, wie in der mündlichen Verhandlung festgestellt wurde, eine Erörterung im Fachausschuss des Landtags statt. Die Kenntnis des Namens ist mit Blick auf die Einhaltung der tierschutzrechtlichen Anforderungen möglicherweise nützlich, aber nicht unentbehrlich, sodass die parlamentarische Kontrolle durch die Antwortverweigerung zwar erschwert, nicht aber vereitelt wird.

Hinzu kommt, dass kein Rechtsverstoß bei der Erteilung oder beim Handeln innerhalb der Ausnahmegenehmigung im Raum steht, der dem Kontrollinteresse ein stärkeres Gewicht verleihen könnte.

Dem parlamentarischen Kontrollrecht und dem daraus abgeleiteten Auskunftsverlangen stellt die Antragsgegnerin zu Recht gegenüber, dass die Zulässigkeit des Schächtens in Teilen der Gesellschaft Gegenstand eines mitunter aggressiv geführten Diskurses ist. Dabei führen Tierschutzfragen regelmäßig zu einer starken Polarisierung, die einzelne Personen zu Hassreden und Übergriffen veranlassen kann. Im vorliegenden Fall ist der Diskurs zudem dadurch gekennzeichnet, dass Tierschutzermwägungen mit Fragen der Religionsfreiheit und der Immigration verknüpft werden.

Eine solche Verknüpfung stellt die Antragstellerin zu 2. selbst her. Auf einer von ihr bis Oktober 2019 aktualisierten, im Internet noch verfügbaren Internetseite weist sie auf das islamische Opferfest im August 2019 hin und bringt wörtlich zum Ausdruck „Wer Halal-geschlachtetes Fleisch für seine Religion braucht, sollte zurück in sein Land gehen, wo kein Tierschutz besteht. In Niedersachsen

halten wir nichts von Tierquälerei.“ Dies spricht die in § 4a Abs. 2 Nr. 2 TierSchG enthaltene Voraussetzung an, dass die Ausnahmegenehmigung für Bedürfnisse von Angehörigen bestimmter Religionsgemeinschaften erforderlich sein muss. Der Ausdruck „Halal-geschlachtetes Fleisch“ verengt die Anforderung auf Mitglieder der islamischen Religionsgemeinschaft, die mit tierquälerischem Handeln in Verbindung gebracht und deren Aufenthaltsrecht in Deutschland in Frage gestellt wird. Der Ausdruck „zurück in sein Land gehen“ grenzt zudem die in Deutschland geborenen und/oder die deutsche Staatsangehörigkeit besitzenden Angehörigen der islamischen Religionsgemeinschaft aus der deutschen Gesellschaft aus und impliziert, dass diese Personen „ihr Land“ weiterhin in einem anderen Staat finden.

Die Internetseite ist als Äußerung einer politischen Partei in der gesellschaftlichen Auseinandersetzung vom Staatsgerichtshof nicht rechtlich zu überprüfen. Sie bringt jedoch, worauf die Antragsgegnerin begründend hingewiesen hat, mit dem Auskunftsbegehren, den Inhaber der Ausnahmegenehmigung zu benennen, drei Fragen in einen Zusammenhang: Die Einwanderung von Ausländern nach Deutschland, die islamische Religionsausübung und den Tierschutz. Diese Verknüpfung ist geeignet, islamfeindliche Einstellungen zu fördern, die ihrerseits geeignet sein können, rechtsextreme Kreise zu Beleidigungen und Verleumdungen sowie zur Anwendung von Gewalt gegen Personen und Sachen zu veranlassen. Alle drei Themen sind im Zentrum der gesellschaftlichen Diskussion angesiedelt und langjährig umstritten. Sie sprechen dabei nicht nur die sachliche Auseinandersetzung an, sondern sind gesellschaftlich stark emotional aufgeladen. Die emotionale Komponente kann sich damit verbinden, dass insbesondere in sozialen Netzwerken die Hemmschwellen, eine Diskussion rein sachlich zu führen und sich nicht zu unsachlichen, teils hasserfüllten Äußerungen hinreißen zu lassen, absinken. Bei einem anderen niedersächsischen Betrieb, der nach islamischen Vorschriften, aber mit Betäubung schlachtet, kam es im Internet zu Anfeindungen. Weitergehende Angriffe sind zwar nicht bekannt. Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen indes, dass es bei allen drei Einzelthemen Einwanderung von Ausländern, Religionsfreiheit für Menschen muslimischen Glaubens und Tierschutz nicht bei unsachlichen Diskussionen geblieben ist. Es kam zu Bedrohungen und Gewalttaten gegen Andersdenkende. Wenn der Name des Genehmigungsinhabers bekannt würde, ist über die drei Themenfelder, verstärkt durch die enthemmende Wirkung von Internetbeiträgen, der Schluss auf drohende massive Beeinträchtigungen gerechtfertigt, die über Anfeindungen im Internet weit hinausgehen und neben den geschäftlichen Interessen des Betriebsinhabers Leben und körperliche Unversehrtheit der dem Betrieb zugehörigen Personen ernstlich gefährden können. Die Inhaberschaft einer Ausnahmegenehmigung kann deshalb auch als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis besonderen Schutz beanspruchen, weil bei Offenbarung Aktivitäten gewaltbereiter Tierschützer und weltanschaulich motivierte Boykottaufrufe, Demonstrationen, Einwirkungen auf das Betriebsgelände und Störungen im Raum stehen. Die Antragsgegnerin war nicht gehalten, diese reale Gefahr in Kauf zu nehmen.

5. Auch die Begründung entspricht noch den Anforderungen des Art. 24 Abs. 3 Satz 2 NV. Sie beschränkt sich nicht auf formelhafte und schematische Ausführungen, sondern bezeichnet die aus Sicht der Antragsgegnerin eine Antwort hindernden Rechte Dritter und beschreibt den konkreten Konflikt. Zugleich gewichtet sie das Auskunftsinteresse der Antragstellerin zu 2. Damit wird für die Antragstellerin zu 2. nachvollziehbar, welche Rechte aus Sicht der Antragsgegnerin berührt und mit welchem Gewicht diese in die Abwägung einzustellen sind.

Die Ausführungen zur Abwägung selbst fallen demgegenüber sehr knapp aus. Weitergehende Erwägungen waren in diesem Fall jedoch deshalb entbehrlich, weil zum Zeitpunkt der Antwortverweigerung bereits ein ausführlicher Schriftsatz der Antragsgegnerin vom 23. April 2019 in dem in der Antwort in Bezug genommenen Organstreitverfahren StGH 2/18 vorlag, der die maßgeblichen Abwägungspunkte bezeichnet. Mit den dortigen ausführlichen Äußerungen zur Art, Grund, Notwendigkeit, Gewichtung und Abwägung der betroffenen Interessen sind in diesem Einzelfall die Anforderungen an die nach Art. 24 Abs. 3 Satz 2 NV erforderliche Begründung erfüllt. Der Antragstellerin zu 2. bereits bekannte Überlegungen musste die

Antragsgegnerin nicht im Einzelnen wiederholen. Die Antwort hat die Antragstellerin zu 2. deshalb in der Lage versetzt, die Berechtigung der Antwortverweigerung und die Inanspruchnahme verfassungsrechtlichen Rechtsschutzes zu prüfen. Dem Zweck der Begründungspflicht ist damit genügt.

D.

Das Verfahren ist nach § 21 Abs. 1 NStGHG kostenfrei; Auslagen der Beteiligten werden gemäß § 21 Abs. 2 Satz 2 NStGHG nicht erstattet.

— Nds. MBl. Nr. 18/2020 S. 475



VAKAT



VAKAT

